

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 11	Freyung, 05.06.2020	50. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
20.05.2020	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg (Verbandssatzung) vom 20.05.2020	34
22.05.2020	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	35
02.06.2020	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ringelai für das Haushaltsjahr 2020	36
04.06.2020	Änderung der Satzung für die Benützung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau	36
04.06.2020	Änderung der Gebührensatzung für die Benützung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau	38
03.06.2020	Geschäftsordnung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau	38

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg (Verbandssatzung) vom 20. Mai 2020

Die Verbandsversammlung des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg (nachfolgend Schulverbandsversammlung bzw. Verbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn.1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG:

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
(Mittel-)Schulverband Schönberg

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94513 Schönberg

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VGemO) geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30

Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR. Die Entschädigung erfolgt durch den Schulverband.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 103 Abs. 1 GO).² Er besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern der Schulverbandsversammlung.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden

Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 7 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17. Juli 2014 außer Kraft.

Schönberg, den 20. Mai 2020

(Mittel-)Schulverband Schönberg

Martin Pichler

(Mittel-)Schulverbandsvorsitzender

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut erlassene Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 25.07.2019, Az. 30-732/3, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 22.05.2020

Schier
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Ringelai
für das Haushaltsjahr 2020**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 2 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO, hat der Schulverband Ringelai folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 135.570,00 Euro und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 42.020,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 114.210,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 54 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.115,00 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 22.000,00 Euro festgesetzt (höchstens 1/6 d. VwHh Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich in der Gemeindeverwaltung Ringelai, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai, Zi.-Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ringelai, 02.06.2020
Schulverband Ringelai

1. Bürgermeisterin Dr. Carolin Pecho
Schulverbandsvorsitzende

**Änderung der Satzung für die Benützung des
Freibades des Zweckverbandes**

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) folgende

Änderungssatzung

§ 1

1. § 3 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen.“

2. In § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen vor dem Freibadbesuch und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.“

3. § 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

4. Es werden in § 7 folgende neue Absätze 6 bis 21 eingefügt. Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Abs. 22.

„(6) Die Beckenumgänge dürfen nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen betreten werden. Auf dem Beckenumgang sind enge Begegnungen zu vermeiden. Hier ist die gesamte Breite zum Ausweichen zu nutzen.

(7) Die Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen usw. sind zu beachten.

(8) Die Schwimmbecken sind nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen.

(9) Das Freibad ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen vor der Tür, im unmittelbaren Zugangsbereich zum Freibad und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.

(10) Es ist auf eine ausreichende Handhygiene zu achten. Die Hände sind häufig und gründlich zu waschen. Im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Handdesinfektionsstationen zu nutzen.

(11) Beim Husten und Niesen ist die vorgegebene Husten- und Nies-Etikette zu beachten. Nach Möglichkeit soll in ein Taschentuch geniest oder gehustet werden oder in die Armbeuge.

(12) In geschlossenen Räumlichkeiten (Kassenbereich, Durchgang ins Bad durch den Bereich der Umkleidekabinen, WC-Anlagen, Kiosk) muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

(13) Die Wegeregelnungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Freibad sind einzuhalten.

(14) In allen Räumen sind die vorgegebenen Abstandsregeln (z. B. 2er- oder 4er-Regelung, Abstand 1,5 m) einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen muss gewartet werden, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

(15) An Engstellen (z.B. Durchschreitebecken, Verkehrswege usw.) sind enge Begegnungen zu vermeiden. Gegebenenfalls ist zu warten, bis der Weg frei ist.

(16) In den WC-Bereichen dürfen maximal zwei bzw. vier Personen gleichzeitig anwesend sein. Die Duschen im Innenbereich bleiben geschlossen und dürfen nicht genutzt werden.

(17) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals sind zu beachten.

(18) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Mindest-Abstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb des eigenen Hausstands selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe, sind zu vermeiden.

(19) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn bzw. am vom „Ge-

genverkehr“ entfernten äußeren Rand geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden („Einbahnstraße“).

(20) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der jeweils aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

(21) Es wird eine Obergrenze von insgesamt 1.200 Besuchern festgelegt, welche gleichzeitig im Freibad anwesend sein dürfen. Weiteren Besuchern ist der Zugang zu verwehren, bis wieder eine entsprechende Anzahl an Besuchern das Freibad verlassen hat.“

5. In § 7 Abs. 22 (neu) wird der Buchstabe h ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 3 und 5 mit Wirkung vom 30.04.2021 außer Kraft.

Grafenau, den 04.06.2020

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Mayer

1. Verbandsvorsitzender

Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende

Änderungssatzung:

§ 1

In § 1 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 6 hinzugefügt:

„Für die Saisonkarteninhaber wird außerhalb der für die Badesaison 2020 festgelegten Obergrenze an gleichzeitig anwesenden Badegästen ein Zutrittskontingent freigehalten, so dass diese, unabhängig von der übrigen Auslastung des Freibads, unbegrenzt während der Öffnungszeiten Zutritt zum Freibad haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 30.04.2021 außer Kraft.

Grafenau, den 04.06.2020

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Mayer

1. Verbandsvorsitzender

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Versammlung, den Vorstandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung. Sie ist außerdem von den Bediensteten des Zweckverbandes zu beachten.

§ 2

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Nach Maßgabe der in der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeiten sorgen die Versammlung, der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsleitung für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Zweckverbandes.
- (2) Die Versammlung bildet ihren Willen durch Beschluss. Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 3

Pflichten der Vorstände

- (1) Die Vorstände sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen. Amtliche Obliegenheiten haben sie vertraulich zu behandeln, soweit die Verschwiegenheit durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Amtes fort.
- (2) In der Versammlung darf sich niemand der Stimme enthalten.
- (3) Den Vorständen stehen außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen weitere Befugnisse nur zu, soweit ihnen bestimmte Obliegenheiten ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen worden sind.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Vorstände dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet die Versammlung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

B. Versammlung

§ 5

Zuständigkeit der Versammlung

Die Zuständigkeit der Versammlung richtet sich nach Art. 34 KommZG.

§ 6

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Es sind jährlich mindestens vier Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Vertraulichkeit weggefallen sind.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - a) Grundstücksangelegenheiten,

- b) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- c) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung vorgeschrieben ist,
- d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge, die in der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können eingebracht werden vom Verbandsvorsitzenden, von den Verbandsräten, von der Geschäftsleitung und von der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge wie Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.
- (5) Die Anträge werden im Rahmen der Geschäftsordnung grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

§ 8

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er fest, dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung der Verbandsversammlung ist am jeweiligen Sitzungstag zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Verbandsversammlung aufzulegen. Werden bis zur Beendigung der Sitzung keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als von der Verbandsversammlung genehmigt, was zu Beginn der nächsten Sitzung vom Verbandsvorsitzenden festzustellen ist.
- (3) Hat der Verbandsvorsitzende dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung besorgt, gibt er das vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt.

§ 9

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird grundsätzlich in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsleiter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

§ 10

Wortmeldung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erteilt den Verbandsräten und den beigezogenen Personen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung; bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort außer der Reihe zu erteilen. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung ist unverzüglich abzustimmen.

§ 11 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in nachfolgender Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Verbandsvorsitzenden zu wiederholen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben mit Gegenkontrolle abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Stimmzählung ist durch den Verbandsvorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person vorzunehmen.
Das Ergebnis der Abstimmung ist sogleich bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Versammlung den Verbandsräten Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht in der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, werden sie in der nächsten Versammlung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 13 Beendigung der Sitzung

Nach der Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben, wörtlich jedoch nur die Beschlüsse.
- (3) Ist ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend oder enthält er sich entgegen dem Verbot nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stimme, so ist dies besonders zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Versammlung zu genehmigen (§ 8 Abs. 2).
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste geführt.

C. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden richtet sich nach Art. 36 KommZG.

In Ergänzung der hier festgelegten Zuständigkeiten wird bestimmt:

1. Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen beschränkt sich – soweit er nicht zum selbständigen Handeln befugt ist – auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung.
 2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigt, sind alle Verwaltungsgeschäfte, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.
 3. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere
 - a) den Geschäftsverteilungsplan, Dienstabweisungen und Hausordnungen für die Wohn- und Betriebsgebäude zu erlassen und zu ändern,
 - b) Rechte an Grundstücken Dritter zu Gunsten des Zweckverbandes zu erwerben sowie unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke zu verpachten,
 - c) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 20.000 Euro nicht übersteigt. Die Wertgrenze gilt nicht bei der Einlegung von Einsprüchen oder Widersprüchen gegen Bußgeldbescheide, Steuerbescheide oder Verwaltungsakte.
 - d) Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen,
 - e) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall.
 - f) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - g) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

• Erlass:	1.000 € (brutto);
• Niederschlagung:	5.000 € (brutto);
• Stundung bis zu einem Jahr:	10.000 € (brutto);
• Stundung über einem Jahr:	5.000 € (brutto);
• Aussetzung der Vollziehung:	5.000 € (brutto).
 - h) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften. Buchst. b) bleibt unberührt.
 - i) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 Euro erhöhen,
 - j) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
 - k) die Entscheidung über die Weiterbehandlung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte, die der Zweckverband erlassen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat ferner das gesamte Unternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung laufend zu überwachen und mindestens einmal im Jahr unvermutet zu prüfen.

§ 16 Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächli-

chen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Verbandsvorsitzende einzelne seiner Befugnisse auf den zweiten Verbandsvorsitzenden übertragen.

D. Geschäftsleitung

§ 17

Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsleiters

- (1) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandsatzung, dieser Geschäftsordnung sowie aus den allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Verbandsorgane.
- (2) Der Geschäftsleiter ist dem Verbandsvorsitzenden gegenüber für die ordnungsgemäße Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden obliegt dem Geschäftsleiter die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen. Er hat dafür zu sorgen, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Beschlussfassung vorliegen.
- (4) Dem Geschäftsleiter obliegt der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung. Er führt die Sitzungsniederschriften oder zieht hierzu geeignete Bedienstete bei.
- (5) Der Geschäftsleiter bereitet Verträge durch entsprechende Verhandlungen mit den Beteiligten und den zuständigen Stellen vor und sorgt für ihre Durchführung. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.
- (6) Der Geschäftsleiter hat bei der Vorbereitung und Planung aller Verbandsanlagen mitzuwirken, er hat dabei insbesondere die wirtschaftlichen Belange des Zweckverbandes wahrzunehmen. Er bereitet die Bestellung der Dienstbarkeiten vor und sorgt für die ordnungsgemäße Abwicklung der bei den Bauarbeiten entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden sowie der sonstigen Schäden.
- (7) Der Geschäftsleiter hat den Vorentwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und des Stellenplans mit Stellenübersicht für die Beamten und die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes zu erstellen. Er sorgt ferner für die laufende Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und verwaltet die Rücklagen.
- (8) Der Geschäftsleiter überwacht die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Geschäftsleitung und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (9) Der Geschäftsleiter ist gegenüber den anderen Bediensteten des Zweckverbandes weisungsbefugt. Er bearbeitet die Personalangelegenheiten für das gesamte Zweckverbandspersonal, führt die Personalakten und überwacht die Berechnung der Entgelte sowie der Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.
- (10) Der Geschäftsleiter ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäftsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro selbständig zu tätigen und insoweit auch Auszahlungsanordnungen an die Verbandskasse zu erteilen.
- (11) In Wahrnehmung vorstehender Aufgaben ist der Geschäftsleiter befugt, notwendige Dienstreisen ohne vorherige schriftliche Anordnung auszuführen. Über die Dienstreisen hat er dem Verbandsvorsitzenden zu berichten. Der Geschäftsleiter ist ferner befugt, für das übrige Personal des Zweckverbandes die erforderlichen Dienstreisen anzuordnen.
- (12) Der Geschäftsleiter ist bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro anordnungsbefugt. Dies gilt nicht für die Fälle, in welchen der Ge-

schäftsleiter die sachliche und rechnerische Feststellung trifft.

E. Örtliche Rechnungsprüfung

§ 18

Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung (Art. 103 GO) wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus vier Mitgliedern besteht, wobei die Stadt Grafenau drei Mitglieder und der Landkreis Freyung-Grafenau ein Mitglied bestellt. Die Verbandsversammlung bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses, die mit Stimmgleichheit gefasst werden, ist § 11 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden.

F. Schlussbestimmungen

§ 19

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 20

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedes Verbandsmitglied, die Aufsichtsbehörde und jeder Verbandsrat erhalten je ein Exemplar der Geschäftsordnung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.05.2014, zuletzt geändert mit Wirkung vom 16.09.2016, außer Kraft.

Grafenau, 03.06.2020

Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Mayer

1. Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
